

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. September 2011

1100. K52 Forchstrasse (Zumikon und Maur, Strassenabwasser- behandlungsanlagen 1 und 2)

Die Forchstrasse als kantonale Hochleistungsstrasse zwischen Zumikon und dem Kreisel Betzholtz ist seit über 30 Jahren in Betrieb und wurde in den letzten Jahren im Abschnitt Zumikon bis Egg mit umfassenden Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Fahrbahn sowie dem Einbau einer durchgehenden Mitteltrennung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit den heutigen Bedürfnissen angepasst. Zusammen mit der Instandsetzung der Fahrbahn musste auch die Entwässerung der Forchstrasse in die nahe liegenden Vorfluter umfassend überprüft werden.

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft wurde bereits 2004 ein Gesamtkonzept Strassenentwässerung Zumikon bis Betzholtz mit insgesamt neun Strassenabwasserbehandlungsanlagen (SABA) erarbeitet. Das Konzept sieht vor, das anfallende Strassenabwasser gemäss den heute massgebenden gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen in entsprechend ausgestalteten Strassenabwasserbehandlungsanlagen zu reinigen und so den Rückhalt der ungelösten Schadstoffe sicherzustellen. Neben der Gestaltung und Eingliederung in die Landschaft sind die Projekte so zu erstellen, dass der Aufwand für die durchzuführenden Unterhaltsarbeiten möglichst klein gehalten werden kann.

SABA sind standortgebunden und befinden sich außerhalb der Fahrbahn. Sie müssen daher auf Privatland erstellt werden. Die entsprechenden Landerwerbsverhandlungen gestalteten sich schwierig, weshalb eine gleichzeitige Sanierung der Entwässerung mit den Instandsetzungsmassnahmen an der Forchstrasse nicht in allen Abschnitten möglich wurde. Einzig im Abschnitt Egg bis Oetwil a. S. konnten im Zusammenhang mit der Instandsetzung der Fahrbahn ein Teil des Gesamtkonzepts Entwässerung umgesetzt und bereits zwei SABA erstellt werden. Drei SABA im Abschnitt Oetwil a. S. bis Betzholtz werden zusammen mit der Instandsetzung der Fahrbahn zu einem späteren Zeitpunkt erstellt. Im Abschnitt Zumikon bis Egg sind nun insgesamt vier Anlagen geplant.

Für zwei dieser Anlagen (SABA 1 und 2) konnten durch einen Landabtausch mit kantonseigenem Land und einem Zukauf bereits im Herbst 2010 die benötigten Grundstücke erworben werden. Für die SABA 3 und 4 können im Rahmen eines laufenden Landumlegeverfahrens in der Gemeinde Egg die benötigten Flächen durch Zukauf sichergestellt werden. Wegen den Verzögerungen beim Landerwerb der

SABA 3 und 4 wird nun die Erstellung der Anlagen 1 und 2 vorgezogen.

Durch den Bau der SABA 1 bis 4 werden insgesamt etwa 6600 m² Fruchfolgeflächen (FFF) beeinträchtigt. Die betroffenen FFF müssen kompensiert werden. Die erforderlichen Massnahmen (Abtrag bestehender Oberboden und Aufbau neuer Unterboden und neuer Oberboden) und die dadurch anfallenden Kosten sind Bestandteil dieser Projektfestsetzung.

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Strassengesetzes (StrG) erfolgte für die SABA 1 auf dem Gemeindegebiet von Zumikon vom 28. Februar bis zum 29. März 2011, für die SABA 2 auf dem Gemeindegebiet von Maur vom 21. Februar bis zum 22. März 2011. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Einsprachen eingereicht. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für diese umfassenden Gewässerschutzmassnahmen (SABA 1 und 2) sind gebundene Ausgaben gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG und betragen gemäss Kostenzusammenstellung (Preisbasis April 2008) Fr. 2520000 einschliesslich MWSt. Die Kosten der einzelnen Massnahmen gliedern sich wie folgt auf:

(in Franken)	SABA 1	SABA 2	FFF SABA 1–4	Total
Landerwerb	13 000	46 000	–	59 000
Bauarbeiten	710 000	1 040 000	200 000	1 950 000
Technische Arbeiten	197 000	284 000	30 000	511 000
Total	920 000	1 370 000	230 000	2 520 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine gebundene Ausgabe von Fr. 2520000 zulasten der Investitionsrechnung zu bewilligen. In der Staatsbuchhaltung gehen Fr. 2520000 zulasten des Kontos 8400. 5011100000, Erneuerung Staatsstrassen (Objekt 84S-80341).

In der erwähnten Ausgabenbewilligung sind die mit Verfügungen des Tiefbauamtes Nrn. 0841/2011, 1199/2011, 1200/2011 und 1298/2011 bewilligten Ausgaben von insgesamt Fr. 425000 enthalten. Diese Verfügungen sind bezüglich der Ausgaben aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 101 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Kapitalfolgekosten				
	Anteil Baukosten	Zinsen (3%)	Abschreibungssatz	Betrag	
%	Fr.	Fr.	%	Fr.	
Erneuerung Staatsstrassen	100	2 520 000	38 000	2,5	63 000
Zwischentotal			38 000		63 000
Total	100	2 520 000			101 000

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt 84S-80341, Gemeinden Zumikon und Maur, K52 Forchstrasse, SABA, aufzunehmen.

Der Betrag ist im Budget 2011 mit Fr. 400 000 enthalten und im KEF 2011–2014 für das Jahr 2012 mit Fr. 1700 000 eingestellt. Die restlichen Ausgaben sind im KEF eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Strassenabwasserbehandlungsanlagen 1 und 2 an der K52, Forchstrasse, Gemeinden Zumikon und Maur, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 2520 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Bau-preisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Stand 1. April 2008)

IV. Die Verfügungen Nrn. 0841/2011, 1199/2011, 1200/2011 und 1298/2011 des Tiefbauamtes werden aufgehoben.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an die Gemeinderäte Zumikon, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon, Maur, Zürichstrasse 1, 8124 Maur, und Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg, sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi